

Deckblatt Nr. 19 zum Bebauungsplan "Hochpaint" in Nammering

Gemeinde: Fürstenstein  
Landkreis: Passau  
Reg.-Bezirk: Niederbayern

Original  
Fertigung

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB im Bereich des Grundstückes  
Fl.Nr. 2362 der Gemarkung Fürstenstein

Begründung:

Durch die Änderung sollen die Baugrenzen entsprechend den Baugrenzen dieser Bebauungsplanänderung angepaßt werden. Die geplante Doppelgarage soll abweichend von den bisherigen Festsetzungen nordöstlich des geplanten Wohnhauses errichtet werden.

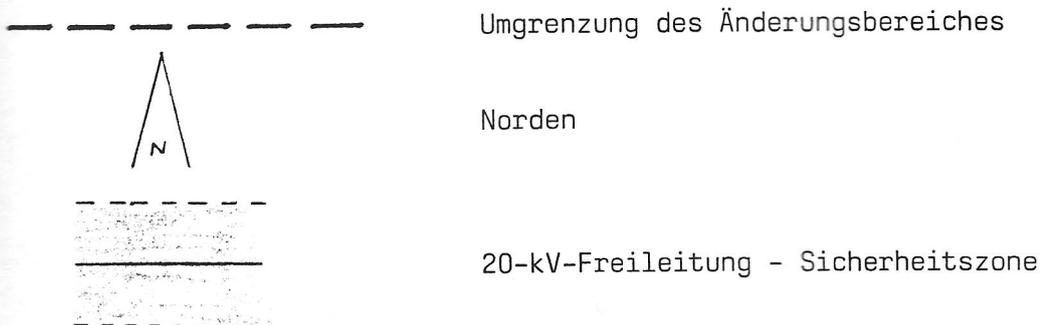
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25. März 1993 beschlossen, das Verfahren zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Hochpaint" in Nammering gem. § 13 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Die betroffenen Nachbarn und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 Abs. 1 S. 2 und § 3 Abs. 2 S. 4 - 6 BauGB am Verfahren beteiligt. Bedenken und Anregungen von beteiligten Nachbarn sind nicht eingegangen. Von den beteiligten Fachstellen hat lediglich die Energieversorgung Ostbayern AG, Landshut, mit Schreiben vom 05.04.1993 Bedenken und Anregungen vorgebracht, denen durch eine entsprechende Festsetzung Rechnung getragen wird.

Weitere Festsetzung:

Entlang der westlichen Parzellengrenze verläuft die 20-kV-Mittelspannungsfreileitung Nammering Nr. 1 - Nr. 4. Die Leitungstrassen bzw. Maststandorte sind vom Bauherrn einmessen zu lassen und im Lageplan zum Deckblatt darzustellen; ebenso die 8 Meter breite Sicherheitszone beiderseits der Leitungstrasse. Da das geplante Wohnhaus in diese Zone hineinreicht, ist vor Beginn der Bauarbeiten zur Überprüfung des Sicherheitsabstandes und die gegebenen Möglichkeiten mit der Bezirksstelle der Energieversorgung Ostbayern AG in 8359 Eging am See, Deggen-dorfer Straße 36, Verbindung aufzunehmen.

Zeichenerklärung:



Hinsichtlich der weiteren Nutzung des Grundstückes verbleibt es bei den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Hochpaint" in Nammering.

Die Grundzüge der bestehenden baulichen Planung werden durch diese Änderung nicht berührt; eine vereinfachte Änderung nach § 13 Abs. 1 BauGB ist daher möglich und zulässig.

Fürstenstein, 06.05.93  
GEMEINDE FÜRSTENSTEIN  
I. A. *Beck*

## Satzungsbeschluß

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom **06. Mai 1993** die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Fürstenstein für das Gebiet **"Hochpaint"** mittels Deckblatt Nr. **19**, gefertigt von/vom **Manfred Weinzierl, Nammering** i.d.F. vom **06. Mai 1993**, im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. **2362** der Gemarkung Fürstenstein gemäß §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Fürstenstein, **06. Mai 1993**  
GEMEINDE FÜRSTENSTEIN

  
Wax  
1. Bürgermeister



## Inkrafttreten

Das Deckblatt Nr. **19** zum Bebauungsplan **"Hochpaint"** i.d.F. vom **06. Mai 1993**, tritt gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Das Deckblatt Nr. **19** zum Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung der Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde 8359 Fürstenstein, Vilshofener Str. 9, Zimmer-Nr. 3/Obergeschoß, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Fürstenstein, **14. 07. 93**  
GEMEINDE FÜRSTENSTEIN

  
Wax  
1. Bürgermeister



## Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluß und die Auslegung sind am **14. 07. 93** durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Nr. **26** und Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes durch das Deckblatt Nr. **19** ist somit in Kraft getreten.

Fürstenstein, **14. 07. 93**  
GEMEINDE FÜRSTENSTEIN

  
Wax  
1. Bürgermeister

